

... sonstige Irreführungen inszeniert und andere Gegenmaßnahmen gegen die Ermittlungstätigkeit ergriffen werden." ¹

✓ Deshalb verbietet sich jegliche Unterscheidung in "wichtige" und "unwichtige" Beweismittel. Der tatsächliche Beweiswert von Gegenständen und Aufzeichnungen wird erst im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens oder des gerichtlichen Verfahrens deutlich. *Es ist daher...*

↓
Aus diesem Grund schreiben SCHRÖDER/ZANK:

↓
"Die Verpflichtung zur beweiskräftigen Feststellung der Wahrheit kann nur verwirklicht werden, wenn die für die Aufklärung des strafrechtlich relevanten Sachverhalts erforderlichen Kenntnisse gewonnen und in dem für die gerichtliche Entscheidung erforderlichen Umfang bewiesen werden. Dazu ist es unverzichtbar, die notwendigen Beweismittel zu suchen, aufzufinden und in der strafprozessual geregelten Art und Weise zu sichern." */ 2*

↓
Die weitere Arbeit mit den durch Angehörige der Untersuchungshaftanstalten gefundenen Beweismitteln ist Aufgabe des Untersuchungsorgans, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte.

¹ STELZER, "Sozialistische Kriminalistik", VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin, 1. Auflage 1978, Band 1, S. 35

² SCHRÖDER/ZANK, "Qualitative Anforderungen an die Beweiswürdigung im Strafverfahren", "Neue Justiz" Nr. 6/88, S. 225 f.